

# TEXT

FÜR DEN ABRUNDUNGSBEREICH MIT DER ZIFFER 1 GELTEN FOLGENDE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 34 ABS. 4 SATZ 3 BauGB:

DIE FESTGESETZTEN GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE GELTEN ZUGUNSTEN DER RÜCKWÄRTIGEN ANLIEGER, DER VERSORGUNGSTRÄGER UND DER GEMEINDE.

INNERHALB DER MASSNAHMENFLÄCHE IST EIN FELDGEHÖLZ FEUCHTER AUSPRÄGUNG ZU ENTWICKELN. AUF DER FLÄCHE IST ALS INITIALPFLANZUNG PRO 10 qm FLÄCHE EIN HEIMISCHER BAUM ODER STRAUCH ENTSPRECHENDER AUSPRÄGUNG EINZUPLANEN. DIE PFLANZEN WERDEN IN GRUPPEN VON 3-5 GEPFLANZT. DIE FLÄCHE IST IM WEITEREN SICH SELBST ZU ÜBERLASSEN.

HOCHBAUTEN SIND IN EINEM BEREICH VON 4 m BREITE VOR DEN KNICKSCHUTZSTREIFEN UNZULÄSSIG.

DIE NEUANLAGE DER KNICKS IST MIT EINEM 1,0 m HOHEN, IM FUSS 2,5 m UND IN DER KRONE 1,5 m BREITEN WALL UND EINEM KNICKGRABEN ALS SCHLEHEN-HASEL-KNICK DURCHZUFÜHREN (s. DARSTELLUNG). DIE IM PLAN FESTGESETZTEN KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND ZU EINER NÄHRSTOFFREDUZIERTEN GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN UND MIT EINEM 1 m HOHEN ZAUN ZU SICHERN UND AUF DAUER ZU ERHALTEN.

DIE ANZUPFLANZENDEN BÄUME SIND IN DER ART QUERCUS ROBUR (STIELEICHE) MIT EINEM STAMMUMFANG VON 18-20 cm IN 1 m HÖHE ÜBER GELÄNDE IN EINE MIND. 9 qm GROSSE, VEGETATIONSFÄHIGE FLÄCHE ZU PFLANZEN UND AUF DAUER ZU ERHALTEN.

*Siehe 1. Änderung*

ALLE MIT EINEM ERHALTUNGS- ODER ANPFLANZGEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG GLEICHARTIG ZU ERSETZEN.

DIE VORHANDENE GELÄNDETOPOGRAPHIE IST ZU ERHALTEN BZW. NACH ABSCHLUSS DER BAUMASSNAHMEN WIEDER HERZUSTELLEN. DAZU IST VOR BEGINN DER BAUMASSNAHMEN EIN EXAKTES HÖHENAUFMASS DES GELÄNDES ZU ERSTELLEN.

INNERHALB DES ABRUNDUNGSBEREICHES WERDEN FOLGENDE GESTALTUNGSREGELUNGEN GETROFFEN:

AUSSENWÄNDE VON NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND DEN AUSSENWÄNDEN DER HAUPTBAUKÖRPER ENTSPRECHEND ZU GESTALTEN.

GEBÄUDE SIND MIT EINER DACHNEIGUNG VON 35 - 50 GRAD ZU ERRICHTEN. DACHEINDECKUNGEN SIND IN DER FARBE ROT ZULÄSSIG. NEBENANLAGEN, GARAGEN UND CARPORTS SIND AUCH MIT FLACHDÄCHERN ZULÄSSIG.

*Siehe 1. Änderung*

DIE SOCKELHÖHE (GLEICH OBERKANTE DES FERTIGEN ERDGESCHOSSFUSSBODENS) DER STRASSENZUGEWANDTEN GEBÄUDESEITE DARF MAX. 0,60 m ÜBER GELÄNDE BETRAGEN. DIE FIRSHÖHE DARF MAX. 9 m ÜBER STRASSENNEAU BETRAGEN.

*Zusätzliche Festsetzungen: siehe 1. Änderung!*

## HINWEISE

### ANBAUVERBOTSZONE

GEMÄSS § 29 (1 UND 2) STRASSEN- UND WEGEGESETZ (StrWG) DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 22.07.1962 (GVOBl. S. 237) i.d.F. VOM 02.04.1996 (GVOBl. S. 413) DÜRFEN AUSSERHALB DER ORTSDURCHFART HOCHBAUTEN JEDER ART SOWIE AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN NICHT ERRICHTET BZW. VORGENOMMEN WERDEN.

DIREKTE ZUFAHRTEN UND ZUGÄNGE DÜRFEN ZUR FREIEN STRECKE DER K37 NICHT ANGELEGT WERDEN.

### LANDSCHAFTSPFLEGE

#### KNICKS/KNICKSCHUTZ

DIE PFLEGE DER BESTEHENDEN UND NEU ANZUPFLANZENDEN KNICKS IST NACH § 15b LNatSchG "BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEN EMPFEHLUNGEN DES LANDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN DURCHZUFÜHREN. ERHEBLICHE ODER NACHHALTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DIESER LANDSCHAFTSELEMENTE, Z.B. DÜNGER- UND/ODER BIOZIDEINSATZ AUCH AUF DEN KNICKSCHUTZSTREIFEN, SIND NACH § 15 b LNatSchG VERBOTEN.

DIE KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND VON BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN. EINE VERSIEGELUNG DES BODENS, ABLAGERUNGEN, DAS ANPFLANZEN VON ZIERPFLANZEN SOWIE EIN STÄNDIGES BEFAHREN UND BETRETEN SIND HIER UNZULÄSSIG. DIE FLÄCHE IST EXTENSIV DURCH EINE EINMALIGE MAHD IM HERBST JEDES JAHRES ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN.

#### SCHUTZ DES WASSERHAUSHALTES

TAUSALZE UND TAUSALZHALTIGE MITTEL SIND AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT AUSZUBRINGEN.

CHEMISCHE PFLANZENBEHANDLUNGSMITTEL SIND NICHT ANZUWENDEN.

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

### I. FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN  
IN VERBINDUNG MIT §34 (4) SATZ 3 BauGB

#### BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB

**E** NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

**2 WE** MAX 2 WOHNHEITEN

**I** ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE

 BEBAUUNGSTIEFE VOM RÖNNBAUM (BAUGRENZE)

#### MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) 20 BauGB

 FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

#### FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN

§ 9 (1) 21 BauGB

 GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

#### FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN, ZUR BINDUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

§ 9 (1) 25 a+b BauGB

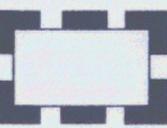
 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON KNICKS MIT SCHUTZSTREIFEN

 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN

 FLÄCHEN ZUM ERHALT VON KNICKS MIT SCHUTZSTREIFEN

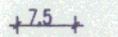
 FLÄCHEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN

#### SONSTIGE PLANZEICHEN

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

 ZIFFER DES ABRUNDUNGSBEREICHS

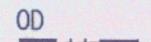
 ABGRENZUNG DES ABRUNDUNGSBEREICHS

 VERMASSUNGEN IM METERN

### II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

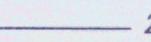
 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

 KNICKS, NACH § 15b LNatSchG UNTER SCHUTZ STEHEND

 OD GRENZE DER ORTSDURCHFART

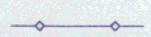
 ANBAUVERBOTSZONE

### III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

 28/5 FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

 VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

 GEPLANTER FUSSWEG

 VERSORGUNGSLEITUNG ELEKTRIZITÄT, UNTERIRDISCH

# VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20.06.1996. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT AM 18.07.1996 ERFOLGT.

TODENDORF, 22. FEB. 1999



*Helmut Kuntze*

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DER SATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG WURDE DEN BERÜHRTEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 34 (5) BauGB MITSCHREIBEN VOM 18.09.1996 ZUR STELLUNGNAHME VORGELEGT.

DIE GEMEINDE HAT DIE BETROFFENEN BÜRGER UND DIE BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE DURCH EINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS IN DER ZEIT VOM 04.10.1996 BIS ZUM 04.11.1996 BETEILIGT. DIE AUSLEGUNG IST AM 26.09.1996 ORTSÜBLICH MIT DEM HINWEIS BEKANNTGEMACHT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN.

DIE PLANUNG WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GERINGFÜGIG GEÄNDERT. DEN BETROFFENEN WURDE NACH § 34 (5) BauGB GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN (AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS IN DER ZEIT VOM 09.10.1998 BIS ZUM 30.10.1998).

TODENDORF, 22. FEB. 1999



*Helmut Kuntze*

BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 15.12.1998 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

TODENDORF, 22. FEB. 1999



*Helmut Kuntze*

BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, WURDE VON DER GEMEINDEVERTRETUNG IN DER SITZUNG AM 15.12.1998 BESCHLOSSEN.

TODENDORF, 22. FEB. 1999



*Helmut Kuntze*

BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG IST NACH § 34 (5) BauGB DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 20.05.99 AZ. 60/22-62.018/34/10 ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. - DAS DIE GELTENDGEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND.

TODENDORF, 27. 05. 99



*Helmut Kuntze*

BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

TODENDORF, 01. 07. 99



*Helmut Kuntze*

BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR SATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU-ERHALTEN IST, SIND AM 08.07.99 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG VON DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GEMEINDEORDNUNG IST EBENFALLS HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 09.07.99 IN KRAFT GETRETEN.

TODENDORF, 09. 07. 99



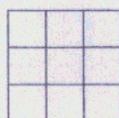
*Helmut Kuntze*

BÜRGERMEISTER

GEMEINDE TODENDORF  
KREIS STORMARN

ABRUNDUNGSSATZUNG  
NORDÖSTLICH RÖNNBAUM

PLANVERFASSER:



**PLANLABOR**  
ARCHITEKTUR - STÄDTEBAU - LANDSCHAFT

DIPL. ING. DETLEV STOLZENBERG  
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT

ST. JÜRGEN-RING 34 23564 L Ü B E C K  
TEL. 0451 - 55 0 95 FAX 55 0 96

PLANSTAND: 2 . SATZUNGS-AUSFERTIGUNG  
GEZEICHNET: C. FRICK

# PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 NR. 1 UND 3 DES BAUGESETZBUCHES SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.12.1998 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER EINE AB-  
RUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS FÜR DAS GEBIET:

SÜDÖSTLICHER ORTSEINGANG, NORDÖSTLICH DER STRASSE RÖNNBAUM, NÖRDLICH GEGENÜBER DER  
EINMÜNDUNG DER STRASSE RÜBLAND, GEGENÜBER DER EHEM. SCHULE, ÖSTLICH DER HAUPTSTRASSE  
UND SÜDLICH DER ALTENFELDER STRASSE

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT ERLASSEN: